

- Abschrift -



Amtsgericht Osnabrück



Verkündet am 25.02.2016

13 C 3472/15 (10)

*Siemer, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle*

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin

*Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Hippke pp.,
Am Klagesmarkt 12, 30159 Hannover, Geschäftszeichen: 00360-15/AH/Kö*

gegen

1. Fussballclub Heidenheim 1846 e.V., v.d.d. Geschäftsführer Sanwald,
Schloßhastr. 162, 89522 Heidenheim

als der Vertreter der GbR, bestehend aus den zum Zeitpunkt des Erlasses des bundesweiten Stadionverbots in der 1. und 2. Bundesliga spielenden Lizenzvereinen sowie Kapitalgesellschaften sowie der Vereine der Regionalliga Nord und Süd, des DFB, des Ligaverbandes und der 3. Liga ab der Spielzeit 2008/2009,

Beklagter

*Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bauer und Partner GbR, Am Wedelgraben 7,
89522 Heidenheim, Geschäftszeichen: 684/15FS06 L*

hat das Amtsgericht Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.2016 durch den Richter am Amtsgericht Struck für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, das von ihr gegen die Klägerin mit Schreiben vom 20.08.2014 für alle nationalen und internationalen Fußballveranstaltungen von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften der Fußballbundesligen und der Fußball-Regionalligen sowie des DFB in sämtlichen anderen Stadien und allen übrigen Fußballveranstaltungen der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochene Betretungsverbot (bundesweite Stadionverbot) aufzuheben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2000 € vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert beträgt bis zu 2.000,00 €.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines gegen sie bis zum 30.6.2016 verhängten bundesweiten Stadionverbotes.

Die Klägerin war als Mitglied der Fanszene des VfL Osnabrück am 31.11.2013 bei dem Auswärtsspiel des VfL Osnabrück beim 1. FC Heidenheim im Fanblock anwesend, als dort massiv verbotene Pyrotechnik abgebrannt wurde. Gegen sie und andere wurde deswegen von der Staatsanwaltschaft Ellwangen ermittelt. Die Polizeistation Osnabrück regte mit Schreiben vom 26.05.2014 (Blatt 78 der Akte) die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes gegen die Klägerin an, und zwar für die Dauer von Jahren und unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens. Die Erteilung eines Stadionverbotes ist in der von dem Beklagten vertretenen GbR geregelt nach den „**Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten**“ vom Januar 2014 (Blatt 39 ff). Dort heißt es unter § 7 Abs. 1: „Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass das dem Stadionverbot ausschließlich zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.“ Die Klägerin wurde mit Schreiben des Beklagten vom 17. Juli 2014 (Blatt 10 ff.) zur Verhängung eines Stadionverbotes angehört. Dort heißt es: „... Gegen Sie soll auf Antrag der Polizei Heidenheim ein Stadionverbot aufgrund der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung durch Freisetzung toxischer Gase (Vergiftung), Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (massives abbrennen von verbotener Büro) und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz verhängt werden.“ Mit Schreiben vom 20. August 2014 (Blatt 13 f.) verhängte die beklagte 1. FC Heidenheim gegen die Klägerin unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 17. Juli 2014 ohne nähere weitere Begründung das bundesweite Stadionverbot, befristet bis zum 30. Juni 2016. Mit Verfügung vom 29.06.2015 stellte die Staatsanwaltschaft Ellwangen das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin mit Bescheid vom 29.06.2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein (Blatt 15 der Akten).

Die Klägerin bemühte sich aufgrund dessen um die Aufhebung des Stadionverbotes (vgl. Schreiben der Klägervorteiler vom 05.08.2015, Bl. 17 f.), was der Beklagte jedoch ablehnte.

Im Verfahren auf Erlass einer einzelligen Verfügung erwirkte die Klägerin beim erkennenden Gericht – 13 C2690/15 (10) einen Urteil auf einstweilige Aufhebung des Stadionverbotes bis zum Erlass der Hauptsache Entscheidung. Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie einen Anspruch auf Aufhebung des Stadionverbotes habe, da das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei. Sie gehöre keineswegs der „Ultra-Szene“ an und von ihr sein auch keine zukünftigen Störungen zu erwarten.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beruft sich auf § 7 der genannten Richtlinien und verweist darauf, dass das Stadionverbot nicht allein auf den Sachverhalt gestützt worden sei, der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gewesen sei. Vielmehr seien zusätzliche Gesichtspunkte vorhanden, die sich insbesondere aus dem Schreiben der Polizeiinspektion Osnabrück ergäben. Zudem sei die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nicht mangels Nachweises einer Beteiligung der Klägerin erfolgt, sondern weil nicht festzustellen gewesen sei, dass die abgebrannten Stoffe unter das Sprengstoffgesetz fallen würden. Insoweit hätten keine ausreichenden Spuren für den entsprechenden Tatbestand aufgefunden werden können. Die Beteiligung der Klägerin habe dagegen festgestanden und sei durch die Vernehmung der ermittelnden Polizeibeamten als Zeugen nachweisbar. Das Stadionverbot sei daher auch auf einen schweren Verstoß gegen die Stadionordnung des Beklagten 1. FC Heidenheim gestützt worden und weiterhin zu stützen. Auf Seite 2 des Stadionverbotsantrags vom 17.7.2014 sei die Stadionordnung auch zitiert und der Verstoß dagegen benannt worden. Im Übrigen müsste es dem Beklagten erlaubt sein, im Rechtsstreit vorhandene schwerwiegende Gründe nach zu schieben.

Wegen des weitergehenden Parteivortrags wird auf die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungs-

protokoll vom 11.02.2016 verwiesen. Der Schriftsatz der Beklagten Vertreter vom 22. 2. 2016 hat vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Der Klage ist zulässig und begründet.

Hinsichtlich der Passivlegitimation richtet sich das Verfahren zulässigerweise gegen den Beklagten als Vertreter der im Tenor genannten GbR.

Das Amtsgericht Osnabrück ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der behauptete quasinegatorische Beseitigungsanspruch bezieht sich insbesondere auch auf die unerlaubte Handlung im Sinne des § 32 ZPO, die sich durch die Wirkung des Stadionverbotes auch in Osnabrück ergeben würde. Dieses reicht für die Begründung der Zuständigkeit aus. Die Klägerin hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis, weil sie durch die Fortdauer des Betretungsverbotes in ihren Rechten eingeschränkt ist und nach Angaben ihres Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung von der Entscheidung im einzelligen Verfügungsverfahren auch Gebrauch gemacht hat, indem sie wieder Stadien besucht hat.

Der Antrag auf Aufhebung ist auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch entsprechend den §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB. Dieser Anspruch ergibt sich im Zusammenhang mit den drittwirkenden Grundrechten der Klägerin auf allgemeine Handlungsfreiheit und ihres Persönlichkeitsrechtes aus Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

Zwar kann das Recht auf Zutritt zum Stadion im Rahmen der Fußballspiele aufgrund strafbaren oder sonst rechtswidrigen Verhaltens des Stadionbesuchers durch den Hausrechtsinhaber durch Hausverbote in zulässiger Weise ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die damals vorliegenden Verdachtsmomente rechtfertigten dieses auch ursprünglich.

Es ist ein berechtigtes Anliegen der Fußballvereine, dem Treiben solcher angeblichen „Fußballfans“ Einhalt zu gebieten, die sich über die Stadion- und allgemeine Rechtsordnung hinwegsetzen und insbesondere andere unbeteiligte Zuschauer, aber auch Spieler, Ordner und

sonstige Beteiligte zum Beispiel durch verbotenen Einsatz von Pyrotechnik zu gefährden und letztlich auch den Interessen „ihres“ Vereins massiv schaden. Wegen der besonderen Schwierigkeiten, die im Pulk auftretenden und unberechenbaren Straftäter festzustellen, ist auch ein schon begründeter Verdacht nach Ansicht des erkennenden Gerichts ausreichend, ein befristetes Hausverbot im Sicherheitsinteresse auszusprechen. Wenn ein solcher begründeter Verdacht durch Einstellungsverfügung mangels Beweises erledigt ist, besteht für diese Restriktion keine weitere Veranlassung. Genau das sehen die Richtlinien in § 7 vor.

Auch vorliegend richtet sich die Frage der weiteren Aufrechterhaltung des Stadionverbotes nach § 7 der Richtlinien. Danach ist ein Stadionverbot aufzuheben, wenn das ausschließlich dem Stadionverbot zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist. Eben dieses ist hier entgegen der Ansicht des Beklagten der Fall.

Das verhängte Betretungsverbot ist ausschließlich auf das eingeleitete Ermittlungsverfahren gestützt worden. Das maßgebliche Schreiben vom 20.08.2014 enthält keinerlei eigenständige Begründung. Gleichwohl ist aus ihm deutlich zu entnehmen, dass die Begründung das Schreiben vom 17.7.2014 darstellen soll, und zwar - mangels weiterer Begründungen - nur dieses. In diesem Schreiben wird als ausschließliche Begründung mitgeteilt, dass die Polizei aufgrund der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Verhängung eines Stadionsverbotes beantragt habe. Zur Erläuterung wird der Kurzsachverhalt aus dem Polizeibericht zitiert. Daraus ergibt sich zwanglos, dass Gegenstand und einzige Begründung des Betretungsverbotes das eingeleitete Ermittlungsverfahren ist. Die entsprechenden in Betracht kommenden Straftatbestände sind ebenfalls zitiert. Das aus dem polizeilich erstellten Kurzsachverhalt auch Umstände zu entnehmen sein könnten, die für sich genommen die Verhängung eines Stadionverbotes nach den Richtlinien rechtfertigen könnten, wenn sich der Verdacht der genannten Straftaten nicht erhärten lässt, insbesondere Verstöße gegen die Hausordnung (Stadionordnung) ist zwar richtig, wird jedoch weder im Schreiben vom 17.07.2014 noch im Schreiben vom 20.08.2014 thematisiert. Insofern hätte es der Beklagte in der Hand gehabt, mit wenigen Worten das Stadionverbot aus eigener Rechtsstellung als Hausrechtsinhaber zusätzlich neben dem Grund des Ermittlungsverfahrens zu begründen. Daran mangelt es. Zum Beispiel hätte dieses dadurch deutlich gemacht werden können, dass das Stadionverbot unabhängig vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens auf weitere Gründe gestützt wird, und sei es nur hilfsweise. Dieses ist nicht geschehen. Auch als die Klägerin im Sommer 2015 die Aufhebung nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens verlangte, hat der Beklagte solche Umstände nicht geltend gemacht, sondern auf ein eine Einstellung gemäß § 154 StPO hingewiesen, was unstreitig unzutreffend war. Auch das Schreiben der Polizeiinspektion Osnabrück vom 26.05.

2014 ergibt nichts anderes. Zwar wird dort ein Stadionverbot unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens für die Dauer von 2 Jahren (die im Übrigen mittlerweile abgelaufen wären) gefordert. Dieses ist jedoch nicht zum Inhalt des Stadionverbotes gemäß den Schreiben vom 17.07.2014 und 20.8.2014 erhoben worden.

Nach Auffassung des Gerichtes ist auch ein jetziges Nachschieben von Gründen nicht zulässig. Insofern bedürfte es eines erneuten Bewertungsverfahrens und einer Anhörung der Klägerin, da insbesondere dann auch über die Dauer des zu verhängenden Stadionverbotes unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Zeit zu befinden wäre. Die Polizeiinspektion Osnabrück hatte im besagten Schreiben ja auch nur die Verhängung einer 2-jährigen Sperre angeregt. Das Nachschieben von Gründen kurz vor Ablauf des Stadionverbotes käme außerdem einer Neuerteilung gleich. Dieses würde aufgrund des Zeitablaufes und der bis zum Sommer 2015 gegebenen Begründungen auch als verwirkt anzusehen sein, da der Beklagte deutlich gemacht hat, dass er das Stadionverbot auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens stützt. Es hätte dem Beklagten obliegen, rechtzeitig weitere Rechte gemäß den einschlägigen Richtlinien zu beanspruchen, um die dort vorgesehene Rechtsfolge der Aufhebung bei Einstellung eines ausschließlich zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens zu vermeiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die weiteren Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 3, 709 ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung hat das Gericht berücksichtigt, dass die restliche Zeitdauer des Stadionverbotes nur noch sehr kurz ist. Daher kann der Streitwert auf bis zu 2000 € festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Endurteil - soweit es sich nicht um die Streitwertfestsetzung handelt, dazu siehe unten - kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Streitwertfestsetzung

Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Be-

schluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Struck
Richter am Amtsgericht